

Der Schulvorstand kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde Unterricht im Turnen und in Haushaltungskunde für Mädchen der Oberklasse zur Pflicht machen.

Auf Antrag des Schulvorstandes können von der Oberschulbehörde auch noch andere Unterrichtsgegenstände in der Volksschule zugelassen werden.

§ 127.

Der Handarbeitsunterricht ist nach einer von der Oberschulbehörde auf dem Verordnungswege zu erlassenden Anweisung zu erteilen.

Die Handarbeitslehrerinnen, welche die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen haben, werden auf Vorschlag des Schulvorstandes von der Oberschulbehörde angestellt.

Auf Beschluß des Schulvorstandes und mit Genehmigung der Oberschulbehörde können Handarbeitslehrerinnen angestellt werden, die den Nachweis einer besonderen Vorbildung erbracht oder eine bezügliche Prüfung bestanden haben.

Die jährliche ordentliche Vergütung für den Handarbeitsunterricht an einer Stelle wird von der Oberschulbehörde auf dem Verordnungswege festgesetzt. Die Hälfte dieser Vergütung wird aus Landesmitteln gezahlt. Die andere Hälfte, sowie etwaige besondere Vergütungen sind von der Ortschaftskasse zu tragen.

Zu Absatz 4:

Falls eine Fachlehrerin für den Handarbeitsunterricht angestellt wird, richtet sich der aus Landesmitteln zu zahlende Zuschuß nach der Zahl der Stellen, an denen die Handarbeitslehrerin Unterricht erteilt, indem so viel mal, als Stellen vorhanden sind, die Hälfte der durch Verordnung festzusetzenden Vergütung zu zahlen ist.

§ 128.

Der Unterricht in den genannten Gegenständen muß nach einem für alle Schulen von der Oberschulbehörde aufzustellenden allgemeinen Lehrplane erteilt werden. Bezüglich des Lehrplanes und der übrigen allgemeinen Anordnungen für den in der Schule zu erteilenden Religionsunterricht wird die Oberschulbehörde sich zuvor mit der kirchlichen Behörde ins Benehmen setzen.

Auf Grund des allgemeinen Lehrplanes hat jeder Lehrer für jedes Schulhalbjahr bezüglich der ihm zugewiesenen Klassen einen besonderen Lehr- und Stundenplan über den zu behandelnden Unterrichtsstoff aufzustellen und dem Schulleiter bezw. dem ersten Lehrer zur Prüfung vorzulegen (§ 48).

Diese Pläne unterliegen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Der in jeder Schulwoche behandelte Lehr- und Lernstoff ist in einem regelmäßig zu führenden Lehrberichte nachzuweisen.

§ 129.

Jedes Schulkind muß mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmitteln versehen sein. Die Eltern bezw. die Dienstherrschaft sind verpflichtet, für die erforderlichen Schulbücher und sonstigen Unterrichtsmittel einschließlich des nötigen Materials für den Handarbeitsunterricht zu sorgen.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese Gegenstände vom Schulvorstande auf ihre Kosten zu beschaffen.

Für die Kinder unbemittelter Eltern sind sie aus der Schulkasse anzuschaffen.

§ 130.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 30 Stunden Unterricht zu erteilen. Der Unterricht im Zeichnen, im Turnen und in der Garten- und Obstbaumpflege, soweit er nicht mehr als zusammen 2 Stunden wöchentlich umfaßt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Die Oberschulbehörde kann die Stundenzahl ermäßigen.

Unterrichtet ein Lehrer ausschließlich Kinder der drei jüngsten Jahrgänge, so kann die Zahl der Pflichtstunden von der Oberschulbehörde bis auf 32 erhöht werden.

Auf Ersuchen einer politischen Gemeinde hat ein Lehrer gegen angemessene besondere Vergütung noch bis zu 6 Stunden wöchentlich an einer Fortbildungsschule zu unterrichten, falls die Oberschulbehörde ihn dazu anweist.

Ein gesetzlicher Zwang, daß jeder Lehrer unter allen Umständen 30 Stunden Unterricht und außerdem 2 Stunden Fachunterricht zu erteilen hat, besteht nicht, sondern nur dann, wenn die Schulverhältnisse es als notwendig erscheinen lassen. Die Ermäßigung der Stundenzahl kann durch Genehmigung der Stundenpläne seitens der Oberschulbehörde geschehen. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Die Bestimmung in Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn ein Lehrer außer dem Unterricht von Kindern der drei jüngsten Jahrgänge technischen Unterricht an anderen Klassen gibt. In einem solchen Falle darf eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl nicht stattfinden.

§ 131.

Die Unterrichtsstunden sind mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends tunlichst auf die Vor- und Nachmittagszeit zu verteilen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Oberschulbehörde gestattet.

In den Ober- und Mittelklassen hat der Unterricht während des Sommerhalbjahrs um 7 Uhr zu beginnen.

Die Lehrer sind, wo es nötig, verpflichtet, sowohl vormittags als auch nachmittags, zu unterrichten. Durch das Wort „tunlichst“ und durch die seitens der Oberschulbehörde zu gestattenden Ausnahmen, was durch Genehmigung der Stundenpläne erfolgt, ist einer Abweichung je nach den örtlichen Verhältnissen größerer Spielraum gelassen.

§ 132.

Infolge des Konfirmandenunterrichts sollen keine Schulstunden ausfallen. Ist dies nicht einzurichten, so können die den Konfirmandenunterricht besuchenden Kinder mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberschulbehörde an zwei Tagen wöchentlich von je einer Unterrichtsstunde befreit werden, möglichst unter Verlegung der ausgefallenen Unterrichtsstunden auf andere Tage und geeignetenfalls unter Abweichung von § 131 Abs. 2.

Wo die Begeverhältnisse es notwendig erscheinen lassen, kann hinsichtlich der Stundenzahl von der Oberschulbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen werden.

§ 133.

Der Unterricht muß pünktlich angefangen und geschlossen werden. Er beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden findet eine Pause von 5 Minuten statt, welche bei drei- und mehrstündigem Unterricht einmal auf 15 Minuten auszudehnen ist.

§ 134.

Die näheren Bestimmungen über den Unterrichtsbetrieb, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten sind, werden im Verordnungswege erlassen.

§ 135.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet vor versammeltem Schulvorstande unter seiner Leitung eine Prüfung statt, deren Verlauf einer Besprechung mit dem Lehrer unterzogen werden kann. Die Mitglieder des Schulgemeindevausschusses haben das Recht, der Prüfung beizumohnen. Die Prüfung darf nur ausfallen, wenn die Oberschulbehörde es genehmigt.

Den Schulkindern ist am Schlusse jedes Schuljahres ein Zeugnis zu erteilen.

§ 136.

Jeder Lehrer hat sich eine zwar ernste, aber doch freundliche und möglichst milde Behandlung der ihm anvertrauten Jugend angelegen sein zu lassen. Die Zucht über die Schulkinder ist in väterlicher Weise und unter sorgfältiger Beachtung der bestehenden Vorschriften zu üben.

Jede Strafe, welche einem Schulkinde auferlegt wird, muß verdient sein und ihrem Zweck entsprechen. Sie kann nach Beschaffenheit des Vergehens in einem Tadel oder Verweise, im Stehenlassen, im Hinuntersetzen, im Nachsitzenlassen usw. bestehen. Beschimpfende Strafen sind verboten; körperliche Züchtigung ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 137.

Jede körperliche Züchtigung ist unter Angabe des Namens des betreffenden Kindes und der Gründe am gleichen Tage in ein Klassenbuch einzutragen, dessen Einsicht außer dem Schulaufsichtsbeamten dem Vorsitzenden des Schulvorstandes und dem ersten Lehrer gestattet ist.

Den Schulaufsichtsbeamten steht geeignetenfalls die Bestrafung von Schulkindern ebenso wie den Lehrern zu.

§ 138.

Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, oder beobachten sie nicht die von der Oberschulbehörde gegebenen Anweisungen, so hat der Schulvorstand, sofern ihm nicht eine gütliche Beilegung angezeigt erscheint, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§ 139.

Eine durch Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bewirkte körperliche Verletzung unterliegt der gerichtlichen Verfolgung.

§ 140.

Halten sich die Eltern eines Kindes wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen das Kind für beschwert, so haben sie, vorbehaltlich der Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens, ihre Beschwerde.

- a. gegen Lehrer an Schulen mit mehr als vier Lehrern zunächst bei dem Schulleiter,
- b. gegen die Schulleiter und gegen die Lehrer an anderen Schulen zunächst bei dem Vorsitzenden des Schulvorstandes anzubringen.

Gelingt es auf diese Weise nicht, einen Ausgleich auf gutlichem Wege herbeizuführen, so entscheidet über die Beschwerde der Schulvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an die Oberschulbehörde zulässig, welche endgültig entscheidet.

§ 141.

In betreff der Schulferien wird folgendes bestimmt:

1. Die Osterferien beginnen mit dem grünen Donnerstag und endigen mit dem Mittwoch nach Ostern;
2. die Pfingstferien beginnen mit dem Sonnabend vor dem Feste und endigen mit dem Sonnabend nach dem Feste;
3. die Dauer der Sommer- und Herbstferien zusammen beträgt 6 Wochen. Zwischen dem Ende der ersteren und dem Beginn der letzteren muß ein Zeitraum von mindestens 5 Schulwochen liegen;
4. die Weihnachtsferien beginnen mit dem 23. Dezember und endigen mit dem 3. Januar.

Ueber Anfang und Ende der unter 3 erwähnten Ferien hat der Schulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse alljährlich das Nähere zu bestimmen und dem Kreisschulinspektor zwei Wochen vor Beginn der Sommer- und Herbstferien Anzeige zu erstatten.

In Orten mit höheren Lehranstalten sind die Ferien unbeschadet ihrer Dauer möglichst mit denen jener zusammenzulegen.